

**Recht +  
Finanzen**

## Private Nutzung des Praxis-Fahrzeugs Fahrtenbücher können steuerlich günstiger sein

Viele freiberuflich Tätige nutzen ihre Kraftfahrzeuge regelmäßig sowohl betrieblich als auch privat. Wird das Fahrzeug zu mindestens 10% betrieblich genutzt, kann es dem Praxisvermögen zugeordnet werden. Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sind dabei der betrieblichen Nutzung hinzuzurechnen. Die private Nutzung eines betrieblichen Kfz führt zu einer Betriebseinnahme, die versteuert werden muss. Sofern das Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird, kann der Praxisinhaber wählen, wie er den Privatanteil ermittelt: Er kann ein Fahrtenbuch führen und damit den prozentualen Anteil seiner privaten Fahrten errechnen, oder er wendet die sogenannte 1%-Regelung an. In diesem Fall ist der private Nutzungsanteil mit 1% des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges (zum Zeitpunkt der Erstzulassung) pro Monat zu versteuern. Auch bei Gebrauchtwagen ist nicht der Kaufpreis, sondern der Listenpreis bei Erstzulassung des Kfz anzusetzen.

### Beispiel 1 (1%-Regelung)

Zu einer ergotherapeutischen Praxis gehört ein betriebliches Fahrzeug, das vom Praxisinhaber auch privat genutzt wird. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeuges betrug zum Zeitpunkt der Erstzulassung 30.000 EUR. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. Damit muss der Privatanteil mit der 1%-Regelung als monatliche Einnahme versteuert werden.

- 1% von 30.000 EUR = 300 EUR

Insgesamt sind somit pro Jahr 3.600 EUR für die private Kfz-Nutzung dem Praxisgewinn hinzuzurechnen.

Wird kein Fahrtenbuch geführt, ist die 1%-Regelung auf jedes

vom Praxisinhaber auch privat genutzte Fahrzeug anzuwenden. Bis 2009 ließ es die Finanzverwaltung zu, die 1%-Regelung nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis anzuwenden. Dies galt allerdings nur, wenn lediglich der Praxisinhaber die verschiedenen betrieblichen Fahrzeuge auch für seine Privatfahrten nutzte. Die neue Regelung kann im Einzelfall zu deutlichen Steuererleichterungen führen. Nur wer nachweisen kann, dass ein Praxisfahrzeug nicht privat genutzt wird, kann die Besteuerung eines privaten Nutzungsanteils vermeiden. Als Nachweis wird die Finanzverwaltung regelmäßig jedoch nur ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch akzeptieren. Aber nicht nur für Praxisinhaber, die mehrere betriebliche Fahrzeuge auch privat nutzen, kann es sinnvoll sein, Fahrtenbücher zu führen.

### Fahrtenbücher ermöglichen exakte Aufteilung der Fahrzeugkosten

Mit einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch kann die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs exakt bestimmt werden. Dafür sind die beruflichen Fahrten, die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis und die Privatfahrten im Fahrtenbuch genau festzuhalten. Zudem müssen die gesamten Fahrzeugkosten aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen werden. Das sind insbesondere Kosten für Benzin, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Garagenmiete, Kfz-Steuer und Kfz-Versicherungen, Unfallkosten. Bei Unfallkosten ist allerdings zu unterscheiden, ob sich der Unfall bei einer privaten oder bei einer betrieblichen Fahrt ereignet. Bei einer privaten Fahrt verursachte Unfallkosten sind in vollem Umfang private Kosten. Bei einer beruf-

lichen Fahrt entstehende Unfallkosten sind dagegen vollständig als Betriebsausgaben abziehbar. Aus Vereinfachungsgründen können jedoch Unfallkosten bis zu 1.000 EUR als Reparaturkosten behandelt werden und in die Berechnung der Fahrzeuggesamtkosten eingehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Unfall auf einer privaten oder dienstlichen Fahrt ereignet. Außerdem werden die Abschreibungen von den Brutto-Anschaffungskosten des Kfz als steuerlicher Aufwand berücksichtigt. Pkw sind über eine fiktive Nutzungsdauer von sechs Jahren abzuschreiben.

### Beispiel 2 (Fahrtenbuch)

In der ergotherapeutischen Praxis wird ein Fahrtenbuch geführt.

- Mit dem Fahrzeug (Anschaffung am 15.01.2010 für 30.000 EUR) wurden in 2010 insgesamt 12.000 km zurückgelegt, davon 9.000 km beruflich und 3.000 km privat. Einschließlich der Abschreibungen entstanden Aufwendungen von 8.000 EUR. Der private Nutzungsanteil beträgt 25%, d.h. 2.000 EUR.

Insgesamt sind somit in 2010 nur 2.000 EUR für die private Kfz-Nutzung dem Praxisgewinn hinzuzurechnen. Der steuerpflichtige private Nutzungsanteil ist damit um 1.600 EUR geringer als nach der 1%-Methode. Bei einem Steuersatz von 40% führt dies zu einer Steuerersparnis von 640 EUR.

### Fehlerhafte Fahrtenbücher werden vom Finanzamt verworfen

Ein Fahrtenbuch muss fortlaufend und zeitnah geführt werden, am besten täglich. Das ist nicht der Fall, wenn das Fahrtenbuch erst im Nachhinein anhand des Terminkalenders

und einzelner Notizen erstellt wird. Es ist daher sinnvoll, das Fahrtenbuch nach jeder Fahrt, spätestens am Ende eines Tages zu führen. Selbst wenn das Verhältnis von privater und betrieblicher Nutzung gleichbleibend ist, genügt es nicht, das Fahrtenbuch nur für einen repräsentativen Zeitraum zu führen. Der Fiskus schaut sich die Fahrtenbücher genau an und verwirft mangelhafte Bücher sehr schnell. Der private Nutzungsanteil wird dann entweder nach der 1%-Methode ermittelt oder vom Finanzamt geschätzt. Wenn die Angaben im Fahrtenbuch trotz kleinerer Mängel plausibel sind, ist noch nichts zu befürchten. Wurden jedoch mehrere Fahrten, z.B. zur Tankstelle, nicht eingetragen oder tauchen Differenzen zwischen den Kilometerangaben in den Werkstattrechnungen und im Fahrtenbuch auf, wird ein Fahrtenbuch regelmäßig nicht anerkannt. Wie viele Fehler ein Fahrtenbuch aufweisen darf, lässt die Finanzverwaltung jedoch offen.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Fahrtenbuches müssen ausgeschlossen bzw. deutlich erkennbar sein. Daher kann eine Sammlung loser Blätter den Anforderungen nicht genügen. Grundsätzlich kann ein Fahrtenbuch auch elektronisch geführt werden. Aber auch elektronische Fahrtenbücher werden nur anerkannt, wenn Änderungen nicht möglich sind bzw. in der Datei mit dokumentiert werden. Deshalb werden mit dem Programm EXCEL erstellte Fahrtenbücher grundsätzlich nicht anerkannt. Akzeptiert wurde allerdings ein zeitnah handschriftlich geführtes Fahrtenbuch, das durch eine als EXCEL-Datei geführte Liste mit erläuternden Angaben zur Fahrtroute ergänzt wurde.

Geforderte Eintragungen für betriebliche Fahrten	Geforderte Eintragungen für private Fahrten
Datum und Uhrzeit bei Beginn und Ende einer jeden Fahrt	Datum der Fahrt
Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt	Kilometerangaben (Reiseweg und der Reisezweck sind nicht nötig)
Reiseziel und -zweck	
Reiseroute bei Umwegen	
aufgesuchte Geschäftspartner	

Bei gemischten Fahrten, die teilweise betrieblich, teilweise privat veranlasst sind, muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgezeichnet werden. Kilometerangaben dürfen nicht gerundet werden.

### Aufzeichnungspflichten gelten auch bei beruflicher Verschwiegenheitspflicht

Auch Ergotherapeuten, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind verpflichtet, Name und Anschrift des Patienten im Fahrtenbuch aufzuzeichnen. Allerdings reicht hier die Angabe „Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn Name und Adresse des aufgesuchten Patienten in einem vom Fahrtenbuch getrennt zu führenden Verzeichnis festgehalten werden.

### Fahrtenbuch vs. 1%-Regelung

Die Versteuerung des privaten Nutzungsanteils nach der

1%-Methode ist regelmäßig nicht nur steuerlich ungünstig, wenn mehrere betriebliche Fahrzeuge auch privat genutzt werden können.

Das Führen eines Fahrtenbuches ist steuerlich günstiger

- bei nur geringer privater Nutzung,
- wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeuges (einschließlich Sonderausstattung) im Zeitpunkt der Erstzulassung hoch ist,
- wenn das Praxisfahrzeug mit einem hohen Rabatt auf den Listenpreis erworben wird,
- wenn ein gebrauchtes Fahrzeug erworben wird,
- wenn das Kfz bereits abgeschrieben ist,
- wenn die Fahrleistung insgesamt nur gering ist.

Insbesondere bei Fahrzeugen, die bereits vollständig abgeschrieben sind, kann der pauschal nach der 1%-Rege-

lung ermittelte Privatanteil die tatsächlichen Fahrzeugkosten übersteigen. In diesem Fall ist der Anteil der privaten Nutzung auf die tatsächlichen Kosten beschränkt (sogenannte Kostendeckelung). Für die betriebliche Nutzung können in diesem Fall aber überhaupt keine Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Mit einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch lassen sich

unnötige steuerliche Zusatzbelastungen vermeiden. Sprechen Sie uns an. Ihre ADVISION Steuerberater unterstützen Sie gern und stellen Ihnen auch ein Fahrtenbuch zur Verfügung, das Sie zur Ermittlung des betrieblichen und privaten Nutzungsanteils Ihres Praxis-Fahrzeugs verwenden können. ■

### Beispiel für ein Fahrtenbuch

Datum Abfahrt Ankunft	von	nach	Reise- route	Zweck / Geschäfts- partner	Gefahrene Kilometer			Km-Stand	
					be- trieb- lich	Whg. / Arbeits- stätte	Privat	Beginn	Ende
04.02.2011	Whg.	Praxis				6		8.365	8.371
04.02.2011 10.00 Uhr 11.00 Uhr	Praxis Pots- dam	Berlin Tor- weg		Patienten- besuch	15			8.371	8.386
04.02.2011							17	8.386	8.403



### info plus

**CARSTEN SAMBALE**, Steuerberater, spezialisiert auf die Beratung von Ergotherapeuten, Mitglied im ADVISION-Verband [www.ADVISION.de](http://www.ADVISION.de)

Kontakt: ADVISA Aachen, Wilhelmstraße 38, 52070 Aachen  
Tel.: 02 41 / 94 61 40, Fax: 02 41 / 9 46 14 30  
[advisa-aachen@etl.de](mailto:advisa-aachen@etl.de), [www.etl.de/advisa-aachen](http://www.etl.de/advisa-aachen)

## Zertifizierte Qualität – jetzt auch für Ihre Privatabrechnung

Wenn Sie auf die Abrechnung der DZH setzen, dann wissen Sie: Bei uns genießen Sie anspruchsvolle Dienstleistungen und alle Vorzüge einer umfassenden Betreuung. Immer im Mittelpunkt: Ihre persönlichen und unternehmerischen Ziele.

Jetzt können Sie Ihre Ziele noch ehrgeiziger verfolgen. Dann ab sofort unterstützen wir Sie auch bei der Abrechnung gegenüber privaten Rechnungsempfängern. Ob Anzahlung zum Wunschtermin, Rechnungserstellung und -versand, Zahlungserinnerung oder Mahnverfahren – hinter jeder Leistung stehen mehr als 65 Jahre Erfahrung und unser gemeinsames Ziel: Ihr Erfolg.

56. Ergotherapie-  
Kongress in Erfurt  
13.05. - 15.05.2011

# DZH.

Ihr persönliches Abrechnungshaus –  
seit 1944

"Hier bekomme ich echte Beratung,  
keine Verkaufsgespräche."